
Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem)

vom 16.06.2004 (Stand 05.10.2012)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004, insbesondere die Artikel 17 und 74 bis 86;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten sowie des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

¹ Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, die im Gemeindegesetz, (nachstehend: GemG), aufgeführten Bestimmungen zur Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden zu ergänzen und zu präzisieren. *

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die vorliegende Verordnung bestimmt die Regeln betreffend:

- a) die Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes;
- b) die Vorschriften zur Führung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens;
- c) die Ausgaben und die Ermächtigungen zu Ausgaben;
- d) die Organisation und das System der internen Kontrolle;
- e) * die Rechnungsrevision;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

611.102

f) die kantonale Aufsicht.

² Sie findet Anwendung auf die Munizipalgemeinden und die Bürgergemeinden (nachstehend: Gemeinden) *

a) * ...

b) * ...

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Das mit der Finanzaufsicht über die Gemeinden beauftragte Departement ist das Departement, das für die Institutionen zuständig ist (nachstehend: Departement). *

² Das Departement kann ergänzende Bestimmungen zur vorliegenden Verordnung erlassen, namentlich betreffend: *

a) die Rechnungsmodelle;

b) die Konsolidierungen der Rechnungen;

c) * die Revision der Jahresrechnungen.

³ Es ist zudem zuständig für die Genehmigung der:

a) Abweichungen von den Mindestsätzen, die auf die Abschreibungen anwendbar sind;

b) * anderen Abweichungen zu den Vorschriften zur Führung des Finanzhaushaltes, soweit sie aus neuen Verwaltungsformen herrühren.

Art. 4 Richtlinien

¹ Die zuständige Dienststelle kann die Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes in Richtlinien festhalten. *

² Das Departement kann diesen Richtlinien zwingenden Charakter verleihen. *

a) * ...

b) * ...

c) * ...

d) * ...

e) * ...

f) * ...

³ ... *

⁴ ... *

Art. 5 Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes

¹ Die Finanzen der Gemeinden sind gemäss folgenden Grundsätzen zu führen:

- a) Grundsatz der Gesetzmässigkeit;
- b) * Grundsatz der wirtschaftlichen und zweckmässigen Verwendung der Mittel;
- c) * Grundsatz des Finanzhaushaltsgleichgewichts auf Dauer;
- d) * Grundsatz der Verursacherfinanzierung.
- e) * ...

Art. 6 Gesetzmässigkeit

¹ Die Ausgaben und Einnahmen erfordern eine Rechtsgrundlage entweder in einem Gesetz, einem Reglement oder in einer Bestimmung, die durch das kommunale gesetzgeberische Organ genehmigt wurde.

Art. 7 Wirtschaftliche und zweckmässige Verwendung der Mittel *

¹ Die Ausgaben müssen notwendig und tragbar sein, sowie nach einer Prioritätenordnung erfolgen.

² Jedes Projekt wird ausgewählt unter Berücksichtigung des anvisierten Ziels aufgrund der wirtschaftlich günstigsten Variante. *

Art. 8 * ...

Art. 9 Verursacherfinanzierung

¹ Der Empfänger einer besonderen Leistung, wie einer Dienstleistung, Ware, Energie oder besonderer Vorteile muss grundsätzlich die dafür anfallenden Kosten tragen.

Art. 10 Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

¹ Das Organ, das einen Beschluss fällen muss, der sofort oder später Ausgaben oder Einnahmen verursacht, muss über dessen Kosten, dessen Folgekosten, dessen Finanzierung und dessen Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht unterrichtet sein. *

2 Beschreibung der Führung des Finanzhaushaltes und der Ausgestaltung der Rechnung

2.1 Grundsätze

Art. 11 Allgemeines

¹ Die Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens sind anwendbar, insbesondere diejenigen, die durch das harmonisierte Rechnungsmodell der öffentlichen Haushalte anerkannt sind.

² Die allgemein anerkannten Grundsätze des kommerziellen Rechnungswesens kommen subsidiär zur Anwendung.

Art. 12 Klarheit und Wahrheit

¹ Die Jahresrechnung soll eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Lage der Führung des Finanzhaushaltes, des Vermögens und der Schulden aufzeigen.

Art. 13 Jährlichkeit

¹ Das Budget und die Rechnung werden für ein Jahr erstellt.

Art. 14 Vollständigkeit

¹ Alle Finanz- und Buchhaltungstransaktionen sind in der Buchhaltung aufzuführen.

Art. 15 Bruttoverbuchung

¹ Die Ausgaben und Einnahmen sowie der Aufwand und Ertrag sind nach der Bruttomethode zu verbuchen. Sie dürfen nicht verrechnet werden.

Art. 16 Periodengerechtigkeit

¹ Die Transaktionen müssen zum Zeitpunkt der effektiven Handlung und Verpflichtung verbucht werden.

Art. 17 Kreditbeschränkungen

¹ Ein nicht benutzter Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres.

² Die Budgetkredite dürfen nicht für andere Projekte, als für jene, die im Budget vorgesehen sind, verwendet werden.

³ ... *

2.2 Finanzplan

Art. 18 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat erarbeitet einen Finanzplan für eine Dauer von mindestens vier Jahren. *

² Dieser Finanzplan gibt eine Gesamtübersicht über die voraussichtliche Entwicklung des laufenden Ertrages und Aufwandes, der Investitionen sowie des Vermögens und der Verschuldung.

³ Der Finanzplan wird gleichzeitig mit dem Budget der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis gebracht. *

⁴ ... *

Art. 19 * Zuständigkeiten und Inhalt

¹ Der Finanzplan wird vom Gemeinderat bearbeitet und genehmigt.

² Der Finanzplan setzt sich aus einer einleitenden Botschaft, den Tabellen mit den Ergebnissen der Finanzplanung, dem Investitionsprogramm und den Berechnungsannahmen zusammen.

³ Er gibt namentlich Auskunft über:

- a) die voraussichtliche Entwicklung des Aufwandes und Ertrages der Laufenden Rechnung;
- b) die Ausgaben und Einnahmen bei den vorgesehenen Investitionen, Auswirkungen der Investitionen auf das Haushaltsgleichgewicht, das heisst, eine gerechtfertigte Schätzung der Folgekosten, inklusive der tragbaren buchhalterischen Abschreibungen sowie der vorgesehenen Finanzierung der Investitionen;
- c) die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung.

Art. 20 * Ausnahme

¹ Keine Verpflichtung zur Erstellung eines Finanzplans haben Gemeinden, wenn:

- a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist; und
- b) die Bilanzsumme kleiner ist als zwei Millionen Franken; und
- c) die Bruttoeinnahmen der Laufenden Rechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner sind als 200'000 Franken; und
- d) für die kommenden vier Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen.

² Diese Gemeinden bestätigen im Budget, dass sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.

Art. 21 Finanzplan im Fall eines Bilanzfehlbetrages

¹ Im Falle eines Bilanzfehlbetrages erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 81 des Gemeindegesetzes.

² Ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist ausreichend, wenn er die Modalitäten und die Massnahmen aufzeigt, die es erlauben, den Fehlbetrag in einer Frist von maximal vier Jahren nach dessen ersten Auftauchen in der Bilanz zu tilgen. Er muss auf realistischen Hypothesen und Prognosen basieren.

³ Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen muss vor der Budgetgenehmigung der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis gebracht werden, alsdann dem Departement. *

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 159 des Gemeindegesetzes betreffend einen bestehenden Bilanzfehlbetrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

2.3 Budget und Budgetgleichgewicht

Art. 22 Definition und Struktur

¹ Das Budget wird für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung erstellt.

² Die Darstellung ist gleich wie diejenige der Jahresrechnung und die Struktur entspricht den Anforderungen des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM). *

Art. 23 Erarbeitung und Genehmigung

¹ Das Budget wird vor Beginn des Rechnungsjahres, welches es betrifft, beschlossen.

² Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, informiert der Gemeinderat das Departement über das weitere Verfahren. *

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 24 Mindestanforderungen

¹ Das Budget umfasst mindestens:

- a) eine einleitende Botschaft, die das Ergebnis des Budgets kommentiert, die voraussichtliche Entwicklung der Verpflichtungen und des Eigenkapitals, die wesentlichen Änderungen gegenüber dem letzten Budget und der letzten Jahresrechnung;
- b) einen Überblick des Budgets der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- c) ein detailliertes Budget der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Art. 24a * Ausnahme

¹ Keine Verpflichtung zur Erstellung einer einleitenden Botschaft haben Bürgergemeinden, wenn:

- a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist; und
- b) die Bilanzsumme kleiner ist als zwei Millionen Franken; und
- c) die Bruttoeinnahmen der Laufenden Rechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner sind als 200'000 Franken; und
- d) für die kommenden vier Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen.

² Diese Bürgergemeinden bestätigen im Budget, dass sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.

611.102

Art. 25 Vergleichende Angaben

¹ Im neuen Budget ist das vorangegangene Budget sowie die letzte Jahresrechnung aufzuführen.

Art. 26 * Fehlen der Budgetgenehmigung

¹ Wenn das Budget nicht in Kraft getreten ist, darf die Gemeinde nur die zum Funktionieren der Verwaltung notwendigsten Ausgaben tätigen, insbesondere die gebundenen Ausgaben.

Art. 27 Gleichgewicht

¹ Das Budget wird so erstellt, dass die Gemeindefinanzen ausgeglichen sind.

² Ein Aufwandüberschuss darf nur budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist.

Art. 28 Intervention des Staatsrats

¹ Falls das Haushaltsgleichgewicht der Gemeindefinanzen nicht gemäss den Artikeln 80 und 81 des GemG respektiert wird, ernennt der Staatsrat nach Anhörung der Gemeinde auf deren Kosten einen Experten, um einen Finanzplan zu erarbeiten und Sanierungsmassnahmen vorzulegen. *

a) * ...

b) * ...

c) * ...

² Der Staatsrat interveniert und ernennt einen Experten: *

a) wenn eine Gemeinde mit einem Bilanzfehlbetrag keinen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen vorlegt oder der ausgearbeitete Finanzplan ungenügend ist;

b) wenn eine Gemeinde mit einem Bilanzfehlbetrag einen Finanzplan mit korrekten Sanierungsmassnahmen erarbeitet hat, jedoch Entscheidungen im Widerspruch zum Sanierungsziel trifft.

2.4 Rechnungswesen

2.4.1 Inhalt und Umfang

Art. 29 Harmonisiertes Rechnungsmodell

¹ Das Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, das von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren herausgegeben wurde, stellt die Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells dar, soweit dies nicht kantonalem Recht widerspricht.

² Das Rechnungsmodell und die Präsentation sowie die vom Departement erlassenen Ausführungsbestimmungen müssen beachtet werden *

Art. 30 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz und die Verwaltungsrechnung.

² Die Jahresrechnung der Gemeinden enthält in nachfolgender Reihenfolge die folgenden Positionen: *

- a) eine einleitende Botschaft, inklusive der Analyse des Ergebnisses und der Finanzindikatoren;
- b) einen Überblick der wichtigsten Elemente der Jahresrechnung:
 1. die Verwaltungsrechnung,
 2. die Bilanz und die Finanzierung,
 3. die Laufende Rechnung nach Funktionen,
 4. die Laufende Rechnung nach Arten,
 5. die Investitionsrechnung nach Arten,
 6. die Investitionsrechnung nach Funktionen;
- c) die Abschreibungstabelle;
- d) die synoptische Tabelle der beanspruchten sowie noch verfügbaren Verpflichtungskredite;
- e) die Tabelle der Zusatzkredite;
- f) die detaillierte Laufende Rechnung;
- g) die detaillierte Investitionsrechnung;
- h) die detaillierte Bilanz;
- i) * den Kurzbericht der Revisionsstelle;
- j) den Anhang zur Bilanz.

³ ... *

Art. 30a * Ausnahme

¹ Den Burgergemeinden kommen bezüglich der Rechnung erleichterte Anforderungen zu. Sie sind befreit:

- a) vom Überblick der Verwaltungsrechnung;
- b) der Analyse der Indikatoren zur Finanzführung;
- c) vom Überblick der Laufenden Rechnung nach Funktionen, wenn letztere sich nur auf eine Funktion bezieht;
- d) vom Überblick der Investitionsrechnung nach Funktionen;
- e) vom Überblick der Bilanz und Finanzierung.

² Keine Verpflichtung zur Erstellung einer einleitenden Botschaft haben Burgergemeinden, wenn:

- a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist; und
- b) die Bilanzsumme kleiner ist als zwei Millionen Franken; und
- c) die Bruttoeinnahmen der Laufenden Rechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner sind als 200'000 Franken; und
- d) für die kommenden vier Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen.

³ Diese Burgergemeinden bestätigen in der Rechnung, dass sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.

Art. 31 Eventualverpflichtungen

¹ Die Bürgschaften und anderen Garantien sowie Verpfändungen zugunsten Dritter sind im Anhang der Bilanz aufzuführen.

Art. 32 Inventarlisten

¹ Folgende Dokumente sind separat in der Jahresrechnung zu führen:

- a) die Inventarlisten;
- b) die Register betreffend die kollektiv zusammengefassten Konten der Bilanz. Diese Detaillisten sind nicht erforderlich, wenn die Konten in der Bilanz detailliert sind.

Art. 33 Andere Informationen

¹ Die Gemeinde führt ebenfalls ein Verzeichnis, das über all die Verpflichtungen und Beteiligungen informiert, welche auf die Finanzen eine Auswirkung haben, jedoch nicht in der Bilanz erscheinen. *

² Das Verzeichnis muss insbesondere die Verpflichtungen erwähnen, die durch die Gemeinde im Hinblick auf die Finanzierung, Verantwortlichkeit und zusätzlichen Zahlungen eingegangen wurden und im Zusammenhang stehen mit:

- a) einer Beteiligung an Organisationen des öffentlichen Rechts im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindezweckverbände, Anstalten usw.);
- b) einer Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts zur Erfüllung kommunaler Aufgaben;
- c) Konventionen oder abgeschlossenen Verträgen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben;
- d) der Mitgliedschaft in einem Verband, einer einfachen Gesellschaft oder einer Genossenschaft mit dem Anteil des Betrages der Beteiligung;
- e) Leasingverträgen mit bedingten Verpflichtungen;
- f) den Versicherungswerten.

2.4.2 Bilanz

Art. 34 Grundsatz

¹ Die Bilanz enthält die Aktiven und Passiven per 31. Dezember. *

Art. 35 Aktiven

¹ Die Aktiven bestehen aus:

- a) dem Finanzvermögen;
- b) dem Verwaltungsvermögen;
- c) den Vorschüssen für Spezialfinanzierungen;
- d) dem eventuellen Fehlbetrag.

611.102

Art. 36 Finanzvermögen

¹ Das Finanzvermögen umfasst diejenigen Werte, die veräußert werden können, ohne dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beeinträchtigt wird.

² Es wird unterteilt in:

- a) Flüssige Mittel;
- b) Guthaben;
- c) Anlagen;
- d) Transitorische Aktiven.

Art. 37 Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen beinhaltet diejenigen Werte, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind.

² Es wird unterteilt in:

- a) Sachgüter;
- b) Darlehen und Beteiligungen;
- c) Investitionsbeiträge;
- d) Übrige aktivierte Ausgaben.

³ Die Werte die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr notwendig sind, werden ins Finanzvermögen transferiert.

Art. 38 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen *

¹ Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind ausnahmsweise zugelassen, wenn die zweckgebundenen Erträge die Aufwände vorübergehend nicht decken, und nur für Aufgaben, deren Selbstfinanzierung gesetzlich zwingend ist.

Art. 39 Fehlbetrag

¹ Der Fehlbetrag ist der Überschuss der Verpflichtungen gegenüber den Aktiven.

Art. 40 Passiven

¹ Die Passiven enthalten:

- a) das Fremdkapital;
- b) die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen;
- c) das Eigenkapital.

Art. 41 Fremdkapitel

¹ Das Fremdkapital beinhaltet:

- a) Laufende Verpflichtungen;
- b) Kurzfristige Schulden;
- c) Mittel- und langfristige Schulden;
- d) Verpflichtungen für Sonderrechnungen;
- e) Rückstellungen;
- f) Transitorische Passiven.

Art. 42 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen

¹ Die Ertragsüberschüsse, die durch eine Aufgabe erzielt werden, welche Gegenstand einer speziellen Finanzierung ist, werden in die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen übertragen.

2.4.3 Verwaltungsrechnung

Art. 43 Grundsätze

¹ Die Verwaltungsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind. Sie wird unterteilt in die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.

² Die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bildet den Aufwand.

³ Bei Finanzvorgängen, die zu einer Zunahme des Nettovermögens oder zu einer Verminderung des Fehlbetrags führen, handelt es sich um Erträge. Dies gilt auch für den Erlös aus Veräußerungen von Verwaltungsvermögen und für Leistungen Dritter, die zur Bildung von Verwaltungsvermögen führen.

611.102

Art. 44 Laufende Rechnung

¹ Die Ausgaben und Einnahmen, die in der Laufenden Rechnung verbucht sind, werden Aufwand und Ertrag genannt.

² Der Aufwand wird gruppiert in:

- a) Personalaufwand;
- b) Sachaufwand;
- c) Passivzinsen;
- d) Abschreibungen;
- e) Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung;
- f) Entschädigungen an Gemeinwesen;
- g) Eigene Beiträge;
- h) Durchlaufende Beiträge;
- i) Einlagen in Spezialfinanzierungen;
- j) Interne Verrechnungen.

³ Der Ertrag wird gruppiert in:

- a) Steuern;
- b) Regalien und Konzessionen;
- c) Vermögenserträge;
- d) Entgelte;
- e) Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung;
- f) Rückerstattungen von Gemeinwesen;
- g) Beiträge für eigene Rechnung;
- h) Durchlaufende Beiträge;
- i) Entnahmen aus Spezialfinanzierungen;
- j) Interne Verrechnungen.

⁴ Der Saldo der Laufenden Rechnung verändert das Eigenkapital oder den Fehlbetrag.

Art. 45 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung verbucht die Ausgaben und die Einnahmen, die das Verwaltungsvermögen schaffen. Die Dauer der Nutzung dieses Vermögens und diejenige der Investitionsbeiträge von Dritten, verteilen sich auf mehrere Jahre.

² Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen.

³ Die Ausgaben für Investitionen, die kleiner sind als ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag werden nicht aktiviert. Der Gemeinderat verfolgt in diesem Bereich eine konstante Praxis. *

Art. 46 Abschluss

¹ Der Gemeinderat gewährt der Revisionsstelle eine genügend lange Frist, um die Jahresrechnung zu prüfen. *

² Er unterbreitet die revidierte Jahresrechnung dem zuständigen Organ bis spätestens Ende Juni *

2.5 Grundsätze der Bewertung und der Abschreibung

2.5.1 Grundsätze der Bewertung

Art. 47 Finanzvermögen

¹ Das Finanzvermögen wird in der Bilanz mit seinem Erwerbs- oder Erstellungspreis geführt.

² Es ist abzuschreiben, wenn Verluste oder Wertminderungen eingetreten sind.

³ Der Gemeinderat kann das Finanzvermögen zum Erwerbs- oder Erstellungspreis neu bewerten, wenn früher Abschreibungen vorgenommen wurden, oder, wenn der Verkehrswert mindestens so hoch ist wie der neue Buchwert. *

Art. 48 Verwaltungsvermögen

¹ Der Buchwert setzt sich zusammen:

- a) dem buchhalterischen Restwert, der zu Beginn des Rechnungsjahres verbucht wurde; und
- b) den Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres.

² Die Aufwertung von Aktiven des Verwaltungsvermögens ist nicht gestattet. *

611.102

Art. 49 Transfers zwischen den Vermögen

¹ Der Transfer von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Beschaffungs- oder Herstellungswert. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen. *

² Die Güter, die nicht mehr im öffentlichen Interesse genutzt werden, werden vom Verwaltungsvermögen zu ihrem Restwert ins Finanzvermögen transferiert.

Art. 50 Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

¹ Die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens müssen in der Regel nach den kommerziellen Grundsätzen geschätzt werden.

2.5.2 Abschreibungen

Art. 51 Grundsätze

¹ Das Verwaltungsvermögen, nach Abzug des Buchwertes der Darlehen und dauernden Beteiligungen, ist mit zehn Prozent vom Restwert abzuschreiben. Diese Abschreibungen werden als ordentliche Abschreibungen im Aufwand verbucht (Kontoart 331).

² Der Gemeinderat kann einen höheren Abschreibungssatz als der im vorgehenden Absatz 1 festgelegte Abschreibungssatz einsetzen, mit der Bedingung, dass dieser mindestens vier Jahre angewendet wird. *

³ Die Abschreibungen müssen individuell verbucht werden für Aufgaben, welche durch Fiskaleinnahmen finanziert werden, sowie für jede Spezialfinanzierung.

⁴ ... *

Art. 51a * Ausnahme

¹ Bei den Burgergemeinden umfasst das abzuschreibende Verwaltungsvermögen (gemäss Art. 51 Abs. 1) nicht die in den Aktiven aufgeführten Wälder und unbebauten Alpflächen.

Art. 52 Abweichungen

¹ Das Departement kann durch die zuständige Dienststelle Abweichungen zum Artikel 51 Absatz 1 bewilligen, wenn wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.

² Unterschiedliche Abschreibungssätze nach der Art der Aktiven und der Nutzungsdauer der Einrichtungen werden genehmigt, unter Vorbehalt, dass die Summe der Abschreibungen mindestens zehn Prozent des Verwaltungsvermögens darstellt.

³ Besondere kantonale Regeln betreffend die Abschreibungen bleiben vorbehalten.

Art. 53 Zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

¹ Der Gemeinderat beschliesst die zusätzlichen Abschreibungen. *

² Zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens sind getrennt aufzuführen (Kontoart 332).

³ Die Abschreibungen des Finanzvermögens (Kontoart 330) sowie die Abschreibung des Fehlbetrages (Kontoart 333) gelten nicht als zusätzliche Abschreibungen.

Art. 54 Abschreibungen der Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

¹ Die Darlehen und dauernden Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nach den Regeln des Finanzvermögens abgeschrieben.

² Die langfristigen Beteiligungen mit Charakter von Investitionsbeiträgen sind buchhalterisch abzuschreiben (Kontoart 332).

Art. 55 Aufschiebung der Abschreibung

¹ Die totale oder teilweise Aufschiebung von Abschreibungen ist verboten.

2.6 Spezialfinanzierungen

Art. 56 Grundsätze

¹ Die Spezialfinanzierungen bestehen aus finanziellen Mitteln, die für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe zugewiesen sind.

611.102

² Die Verpflichtungen und Vorschüsse für Spezialfinanzierungen werden verzinst. Die Gemeinde kann ein gegenteiliges Reglement erlassen, falls keine spezielle Bestimmung von übergeordnetem Recht dies ausschliesst.

Art. 57 Bedingungen

¹ Die Spezialfinanzierungen verlangen eine gesetzliche Basis:

- a) im übergeordneten Recht, oder
- b) in einem kommunalen Reglement.

² Das Reglement bestimmt das Ziel einer Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit für Einlagen oder Entnahmen.

Art. 58 Vorschüsse

¹ Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind in einer Zeitdauer von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bilanz durch die zukünftigen Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe zurückzuzahlen oder abzuschreiben.

2.7 Andere Grundsätze

Art. 59 Interne Verrechnungen

¹ Die internen Verrechnungen der effektiven Leistungen zwischen Verwaltungsstellen werden gebucht, um:

- a) die Rechnungsstellung an Dritte zu gewährleisten;
- b) das effektive wirtschaftliche Resultat der verschiedenen Verwaltungstätigkeiten festzustellen;
- c) das Kostenbewusstsein und die Eigenverantwortung zu fördern, oder
- d) die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen zu gewährleisten.

² Die internen Verrechnungen der Aufwände und Erträge, insbesondere diejenigen der Zinsen und der Abschreibungen für die Tätigkeiten, die durch Spezialfinanzierungen finanziert werden, müssen auf der Basis der Gesamtheit der Kosten verbucht werden.

³ Die internen Verrechnungen betreffen ausschliesslich die Kontenarten 39 und 49.

⁴ In der Zusammenfassung nach Arten hat der Abschluss der Laufenden Rechnung für die Konten 39 und 49 die gleichen Summen auszuweisen.

Art. 60 Separate Rechnungen

¹ Eine Gemeinde ist ermächtigt separate Rechnungen zu führen, wenn die Erfüllung von bestimmten Tätigkeiten dies erfordern.

² Die separaten Rechnungen müssen ins Budget und in die Jahresrechnung integriert werden.

Art. 61 Statistische Angaben

¹ Die zuständige Dienststelle kann von den Gemeinden Angaben verlangen. *

² Die Ergebnisse werden den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt.

3 Zuständigkeiten, Ausgaben, Kredite, Ermächtigungen für Ausgaben und Kredite *

3.1 Finanzielle Zuständigkeiten

Art. 62 Grundsatz

¹ Die kantonale Gesetzgebung und das kommunale Organisationsreglement bestimmen die Finanzkompetenzen der kommunalen Behörden. *

Art. 63 * Anlagen des Finanzvermögens

¹ Ausser gegenteiliger kommunaler Regelung und mit Ausnahme von Immobilienanlagen obliegt dem Gemeinderat die Kompetenz, die Anlagen des Finanzvermögens zu tätigen.

611.102

Art. 64 * Bestimmende Kriterien

¹ Die finanziellen Zuständigkeiten im Bereich der Ausgaben sind festgelegt in Funktion der Kosten zu Lasten der Gemeinde gegenüber den Bruttoeinnahmen des letzten Rechnungsjahres und basierend auf folgenden Elementen:

- a) die Bruttoeinnahmen entsprechen dem Total der Erträge der Laufenden Rechnung (ohne die internen Verrechnungen) des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres;
- b) jede Ausgabe muss in ihrer Gesamtheit berechnet werden. Die Aufteilung der Kosten für das gleiche Objekt, um damit innerhalb der Kompetenzlimiten zu verbleiben, ist nicht gestattet.

² Für die Miete von Gütern und die Inanspruchnahme von beschränkten dinglichen Rechten im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe g GemG ist der kapitalisierte Wert bestimmend. Dieser wird auf der Basis eines Mietwerts oder einer Rente entsprechend der Vertragsdauer ermittelt, jedoch im Maximum für 20 Jahre.

3.1a Ausgaben *

Art. 65 * Ausgaben

¹ Die dauernde Zuweisung von Mitteln oder Anlagen des Finanzvermögens für eine öffentliche Aufgabe stellt eine Ausgabe dar.

² Eine Ausgabe kann entweder eine Mittelverwendung (Konto der Laufenden Rechnung) oder eine Zunahme des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung) bewirken.

³ Eine Ausgabe ist einer solchen gleichgestellt:

- a) die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts, ausgenommen die Anlagen des Finanzvermögens;
- b) die Anlagen in Immobilien;
- c) die Zweckentfremdung von Elementen des Verwaltungsvermögens;
- d) der Transfer von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen;
- e) der Verzicht auf Einnahmen oder der Erlass von Schulden;
- f) die Spenden.

3.2 ... ***Art. 66** Einmalige Ausgaben

¹ Im Fall von einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Kompetenz für die Ausgabenermächtigung gemäss dem Betrag der Gesamtausgabe für das gleiche Objekt.

² Die Ausgabenermächtigung umfasst alle Ausgaben, die untrennbar durch die Einheit der Materie und der Zeit miteinander verbunden sind. Diese Ausgaben müssen zusammengezählt werden.

³ ... *

⁴ ... *

Art. 67 Periodische Ausgaben

¹ Die Ausgaben, die der Ausführung einer dauernden Aufgabe dienen, sind periodische Ausgaben.

² ... *

Art. 68 Gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt gebunden:

- a) wenn der Grundsatz der Ausgabe und sein Betrag durch eine gesetzliche Grundlage oder ein Urteil vorgeschrieben ist;
- b) wenn sie absolut unentbehrlich für die Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe ist, die durch ein Gesetz vorgeschrieben ist;
- c) wenn sie sich unmittelbar aus einem Vertrag ergibt, der durch das zuständige Organ genehmigt wurde.

² Der Gemeinderat beschliesst die gebundenen Ausgaben. *

Art. 69 Neue nicht gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als neue Ausgabe, wenn dem für die Gewährung der Ausgabenermächtigung zuständigen Organ eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Umfang, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere Modalitäten zusteht.

3.3 Kredite *

Art. 69a * Verpflichtungskredit

¹ Ein Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für ein anvisiertes Ziel eine finanzielle Verpflichtung über einen bestimmten Betrag einzugehen. Er wird von der zuständigen Behörde (Art. 17 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 33 Abs. 2 GemG) für Investitionen und Investitionsbeiträge an Dritte, welche sich über mehrere Jahre erstrecken, sowie für Eventualverpflichtungen beschlossen.

² Sobald sich ein Verpflichtungskredit als ungenügend erweist, muss von der zuständigen Behörde ein Zusatzkredit verlangt werden.

³ Ein Verpflichtungskredit verfällt, sobald der Zweck erreicht oder gegenstandslos geworden ist oder die zuständige Behörde ihn annulliert. Ohne gegenteilige Ermächtigungsregelung der zuständigen Behörde verfällt der Verpflichtungskredit nach acht Jahren, falls mit den Arbeiten nicht begonnen wurde.

Art. 69b * Zusatzkredit

¹ Falls sich ein Verpflichtungskredit vor oder während der Ausführung des vorgesehenen Projekts als ungenügend erweist, muss von der zuständigen Behörde ein Zusatzkredit verlangt werden, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.

² Enthält ein Verpflichtungskredit eine Indexierungsklausel, werden die mit der Teuerung zusammenhängenden Ausgaben mit dem Budget genehmigt. Bei Preissenkungen reduziert sich der Kredit entsprechend.

³ Der Gemeinderat ist zuständig, einen Zusatzkredit zu beschliessen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Urversammlung in nachfolgenden Fällen:

- a) der Zusatzkredit liegt in der Zuständigkeit der Urversammlung (Art. 17 Abs. 1 Bst. c GemG);
- b) der Gesamtkredit, das heisst der Initialkredit inklusive den Zusatzkredit, fällt in die Zuständigkeit der Urversammlung, auch wenn der Initialkredit vom Gemeinderat genehmigt wurde.

⁴ Zusatzkredite über 50'000 Franken, die vom Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen beschlossen wurden, sind der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 69c * Budgetkredit

- ¹ Ein Budgetkredit ist jener, welcher von der zuständigen Behörde für eine jährliche Ausgabe betreffend einen bestimmten Zweck beschlossen wird.
- ² Die Budgetkredite dürfen nicht für andere Projekte, als für jene, die im Budget vorgesehen sind, verwendet werden.
- ³ Ein nicht benutzter Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres.
- ⁴ Ein Budgetkredit darf ohne Ermächtigung des zuständigen Organs nicht überschritten werden.

Art. 69d * Nachtragskredit

- ¹ Falls sich ein Budgetkredit als ungenügend erweist, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, muss ein Nachtragskredit verlangt werden. Ein Nachtragskredit wird beschlossen für Ausgaben, die dringend sind oder in einem Gesetz festgelegt sind oder im gleichen Verwaltungsjahr durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.
- ² Es liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats, einen Nachtragskredit zu beschliessen.
- ³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Generalrat, sofern der Nachtragskredit zehn Prozent der budgetierten Rubrik und 50'000 Franken übersteigt.
- ⁴ Nachtragskredite über 50'000 Franken, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, sind der Urversammlung zur Kenntnis zu bringen.

4 Organisation und System der internen Kontrolle

Art. 70 Organisation

- ¹ Der Gemeinderat trifft die Vorkehrungen, die für die Organisation der Finanzhaushaltsführung und der Buchhaltung notwendig sind, und die der Bedeutung der Angelegenheit angepasst sind. *
 - ² Der Gemeinderat achtet insbesondere darauf, dass: *
- a) die Tätigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen sowie die Vertretungen für jede Stelle der Finanzverwaltung präzise schriftlich festgehalten werden;
 - b) bei jeder Übergabe von Kompetenzen einer Person mit Vermögensverantwortung der Vorgesetzte und der Nachfolger anwesend sind;

- c) die anwesenden Personen ein Protokoll unterzeichnen.

Art. 71 System der internen Kontrolle

¹ Der Gemeinderat richtet ein wirksames und der Bedeutung der Gemeinde angepasstes internes Kontrollsystem ein. *

² Der Gemeinderat erlässt Vorschriften namentlich betreffend: *

- a) die Unterschriftenregelung in Anwendung des Grundsatzes der Kollektivunterschrift zu zweien;
- b) * die Aktivierungsregeln für Investitionsausgaben;
- c) * die Regeln, um Verpflichtungskredite zu beschliessen und die genehmigten Kredite zu benutzen;
- d) * die Regeln, um die Zusatz- und Nachtragskredite zu beschliessen;
- e) das Recht, um die Zahlungen anzuweisen;
- f) das Recht zum Visieren;
- g) * die Kontrolle des Inkassos und der Eintreibung der Einnahmen und Erträge.

5 Rechnungsprüfung *

Art. 72 Organisation

¹ Die Urversammlung oder der Generalrat wählt auf Vorschlag des Gemeinderates für die Legislaturperiode eine zugelassene Revisionsstelle. Das Revisionsmandat kann durch die Urversammlung widerrufen werden. *

- a) * ...
- b) * ...

² Als Revisionsstelle wählbar sind Revisionsunternehmen im Sinne des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005, (nachstehend: RAG), und gemäss den Bestimmungen in Artikel 73 VFFHGem. *

³ Das Revisionsmandat beginnt mit der Kontrolle der Rechnung des ersten Legislaturjahres. *

⁴ Die Revisionsstelle ist wiederwählbar. Die Ernennung erfolgt spätestens an der Urversammlung oder Versammlung des Generalrats, anlässlich derer die letzte Jahresrechnung der vorangegangenen Legislatur behandelt wird. *

⁵ Die Revisionsstelle muss von der Verwaltung unabhängig sein. Diese Bedingung gilt für sämtliche an der Revision beteiligten Personen. *

⁶ Es obliegt dem Gemeinderat zu beurteilen, ob eine Revisionsstelle oder an der Revision beteiligte Personen von der Verwaltung unabhängig sind respektive das Revisionsunternehmen im Sinne des RAG befähigt ist. *

Art. 73 * Bedingungen zur Befähigung

¹ Die Revisionsstelle muss ein Revisionsunternehmen im Sinne des RAG sein.

² Das Revisionsunternehmen muss im Minimum als Revisor gemäss RAG zugelassen sein, um als Revisionsstelle zu wirken bei Gemeinden, bei welchen in der Rechnung die Bilanzsumme 20 Millionen Franken und die Bruttoeinnahmen 40 Millionen Franken nicht übersteigen. Der für das Mandat verantwortliche Revisor muss im Minimum im Besitz einer Zulassung als Revisor im Sinne des RAG sein.

³ Überschreitet die Rechnung diese beiden Werte, muss das Revisionsunternehmen im Besitz einer Zulassung als Revisionsexperte im Sinne des RAG sein. Der für das Mandat verantwortliche Revisor muss im Besitz einer Zulassung als Revisionsexperte im Sinne des RAG sein.

⁴ Die Person, die das Mandat leitet, kann dieses maximal während zwei Legislaturperioden ausüben. Sie kann das Mandat erst nach einer Unterbrechung von einer Legislaturperiode wieder aufnehmen.

Art. 73a * Ausnahme

¹ Den Burgergemeinden kommen bezüglich Rechnungsprüfung erleichterte Anforderungen zu.

² Falls in der Jahresrechnung einer Burgergemeinde in zwei aufeinander folgenden Jahren die Bilanzsumme zwei Millionen Franken und die Bruttoeinnahmen 200'000 Franken nicht übersteigen, muss die Revisionsstelle nicht im Sinne des RAG zugelassen sein. Es obliegt dem Burgerrat zu beurteilen, ob die Revisionsstelle befähigt ist.

Art. 74 Aufgaben

¹ Die Revisionsstellen der Gemeinderechnungen prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung auf formelle und materielle Richtigkeit. *

611.102

Art. 75 * Revisionsberichte

¹ Die Revisionsstelle erstellt zuhanden des Gemeinderates einen detaillierten Bericht, der den Arbeitsplan der durchgeführten Kontrollen sowie die Feststellungen zur Erstellung der Rechnung, zum internen Kontrollsystem, zur Ausführung und zum Resultat der Kontrollen beinhaltet. *

² Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Urversammlung oder des Generalrates einen schriftlichen Kurzbericht, in dem der Revisionsbericht zusammengefasst wird. *

³ Mit dem Kurzbericht bestätigt die Revisionsstelle insbesondere: *

- a) * dass sie die gesetzlichen und vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich der Befähigung und der Unabhängigkeit erfüllt;
- b) * dass sie geprüft hat, dass die Buchhaltung und die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen und Reglementen erstellt ist;
- c) * dass sie die Revision nach den schweizerischen Normen ihres Berufsstandes durchgeführt hat, die Revision so geplant und durchgeführt worden ist, dass Unstimmigkeiten in der Jahresrechnung erkannt worden wären;
- d) * dass sie empfiehlt, die Rechnung zu genehmigen, mit oder ohne Einschränkung, oder sie zurückzuweisen;
- e) * ihre Schlussfolgerungen bezüglich Entwicklung der Verschuldung und des Finanzhaushaltsgleichgewichtes auf Zeit;
- f) * dass die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.

⁴ Der Gemeinderat muss zuerst über den Bericht und über die Empfehlung informiert werden. Er kann eine eigene Stellungnahme abgeben. *

⁵ Der Kurzbericht ist integrierender Bestandteil der Jahresrechnung.

6 Kantonale Aufsicht

Art. 76 Generelle Aufsicht

¹ Das Departement ergreift alle notwendigen Massnahmen, um die Führung und Verwaltung des Finanzhaushaltes der Gemeinden zu gewährleisten. *

² Es berät und unterstützt die Gemeinden.

Art. 77 Beschlossene Massnahmen

¹ Die Kontrolle und die Weiterverfolgung der durch den Staatsrat oder das Departement beschlossenen Massnahmen obliegen dem Finanzinspektorat, es sei denn, spezielle Bestimmungen teilen diese Aufgabe einer anderen Dienststelle zu. *

² Es kann jederzeit alle notwendigen Dokumente verlangen und Besuche durchführen.

Art. 78 Inspektionen

¹ Das Finanzinspektorat besucht so oft wie notwendig die Gemeinden, um festzustellen und zu prüfen, ob die beschlossenen Massnahmen angewendet werden, und ob sie regelmässig und rechtmässig geführt werden. *

² Es hält die Ergebnisse seiner Inspektionen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Sache schriftlich fest. *

³ Wenn es Unstimmigkeiten feststellt, informiert es das Departement und koordiniert mit diesem die zu treffenden Massnahmen. *

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 79 * ...

Art. 80 Nach altem Recht verbuchte Bilanzfehlbeträge

¹ Der Staatsrat legt in den Finanzplänen mit Sanierungsmassnahmen die jährliche Abschreibung des Bilanzfehlbetrages, der vor Inkrafttreten des Gemeindegesetzes verbucht wurde, fest.

² Dieser Aufwand wird wie eine gebundene und obligatorische Ausgabe im Budget und in der Rechnung verbucht.

Art. 81 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung wird im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
16.06.2004	01.07.2004	Erläss	Erstfassung	BO/Abl. 29/2004
06.06.2007	06.07.2007	Art. 51 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 27/2007
06.06.2007	06.07.2007	Art. 75	totalrevidiert	BO/Abl. 27/2007
26.09.2012	05.10.2012	Art. 1 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 2 Abs. 1, e)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 2 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 2 Abs. 2, a)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 2 Abs. 2, b)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 3 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 3 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 3 Abs. 2, c)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 3 Abs. 3, b)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 4 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 4 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 4 Abs. 2, a)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 4 Abs. 2, b)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 4 Abs. 2, c)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 4 Abs. 2, d)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 4 Abs. 2, e)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 4 Abs. 2, f)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 4 Abs. 3	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 4 Abs. 4	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 5 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 5 Abs. 1, c)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 5 Abs. 1, d)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 5 Abs. 1, e)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 7	Titel geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 7 Abs. 2	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 8	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 10 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 17 Abs. 3	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 18 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 18 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 18 Abs. 4	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 19	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 20	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 21 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 22 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 23 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 24a	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 26	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 28 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 28 Abs. 1, a)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 28 Abs. 1, b)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 28 Abs. 1, c)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 28 Abs. 2	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 29 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 30 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 30 Abs. 2, i)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 30 Abs. 3	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 30a	eingefügt	BO/Abl. 40/2012

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
26.09.2012	05.10.2012	Art. 33 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 34 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 38	Titel geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 45 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 46 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 46 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 47 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 48 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 49 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 51 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 51 Abs. 4	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 51a	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 53 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 61 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Titel 3	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 62 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 63	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 64	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Titel 3.1a	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 65	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Titel 3.2	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 66 Abs. 3	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 66 Abs. 4	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 67 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 68 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Titel 3.3	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 69a	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 69b	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 69c	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 69d	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 70 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 70 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 71 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 71 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 71 Abs. 2, b)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 71 Abs. 2, c)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 71 Abs. 2, d)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 71 Abs. 2, g)	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Titel 5	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 72 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 72 Abs. 1, a)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 72 Abs. 1, b)	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 72 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 72 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 72 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 72 Abs. 5	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 72 Abs. 6	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 73	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 73a	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 74 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 75 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 75 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 75 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 75 Abs. 3, a)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 75 Abs. 3, b)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 75 Abs. 3, c)	geändert	BO/Abl. 40/2012

611.102

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
26.09.2012	05.10.2012	Art. 75 Abs. 3, d)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 75 Abs. 3, e)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 75 Abs. 3, f)	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 75 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 76 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 77 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 78 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 78 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 78 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 40/2012
26.09.2012	05.10.2012	Art. 79	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	16.06.2004	01.07.2004	Erstfassung	BO/Abl. 29/2004
Art. 1 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 2 Abs. 1, e)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 2 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 2 Abs. 2, a)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 2 Abs. 2, b)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 3 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 3 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 3 Abs. 2, c)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 3 Abs. 3, b)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 4 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 4 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 4 Abs. 2, a)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 4 Abs. 2, b)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 4 Abs. 2, c)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 4 Abs. 2, d)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 4 Abs. 2, e)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 4 Abs. 2, f)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 4 Abs. 3	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 4 Abs. 4	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 5 Abs. 1, b)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 5 Abs. 1, c)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 5 Abs. 1, d)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 5 Abs. 1, e)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 7	26.09.2012	05.10.2012	Titel geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 7 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 8	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 10 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 17 Abs. 3	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 18 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 18 Abs. 3	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 18 Abs. 4	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 19	26.09.2012	05.10.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
Art. 20	26.09.2012	05.10.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
Art. 21 Abs. 3	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 22 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 23 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 24a	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 26	26.09.2012	05.10.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
Art. 28 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 28 Abs. 1, a)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 28 Abs. 1, b)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 28 Abs. 1, c)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 28 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 29 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 30 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 30 Abs. 2, i)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 30 Abs. 3	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 30a	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 33 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 34 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Art. 38	26.09.2012	05.10.2012	Titel geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 45 Abs. 3	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 46 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 46 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 47 Abs. 3	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 48 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 49 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 51 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 51 Abs. 4	06.06.2007	06.07.2007	geändert	BO/Abl. 27/2007
Art. 51 Abs. 4	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 51a	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 53 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 61 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Titel 3	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 62 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 63	26.09.2012	05.10.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
Art. 64	26.09.2012	05.10.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
Titel 3.1a	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 65	26.09.2012	05.10.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
Titel 3.2	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 66 Abs. 3	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 66 Abs. 4	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 67 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 68 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Titel 3.3	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 69a	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 69b	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 69c	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 69d	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 70 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 70 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 71 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 71 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 71 Abs. 2, b)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 71 Abs. 2, c)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 71 Abs. 2, d)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 71 Abs. 2, g)	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Titel 5	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 72 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 72 Abs. 1, a)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 72 Abs. 1, b)	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012
Art. 72 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 72 Abs. 3	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 72 Abs. 4	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 72 Abs. 5	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 72 Abs. 6	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 73	26.09.2012	05.10.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 40/2012
Art. 73a	26.09.2012	05.10.2012	eingefügt	BO/Abl. 40/2012
Art. 74 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 75	06.06.2007	06.07.2007	totalrevidiert	BO/Abl. 27/2007
Art. 75 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 75 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 75 Abs. 3	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 75 Abs. 3, a)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 75 Abs. 3, b)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 75 Abs. 3, c)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Art. 75 Abs. 3, d)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 75 Abs. 3, e)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 75 Abs. 3, f)	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 75 Abs. 4	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 76 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 77 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 78 Abs. 1	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 78 Abs. 2	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 78 Abs. 3	26.09.2012	05.10.2012	geändert	BO/Abl. 40/2012
Art. 79	26.09.2012	05.10.2012	aufgehoben	BO/Abl. 40/2012